

ZBB 2016, 54

BGB § 309 Nr. 7 lit. b

Zur Verkürzung der Verjährungsfrist in Haftungsklausel eines formularmäßigen Emissionsprospekts (hier: bezüglich Kommanditbeteiligung an Fondsgesellschaft)

BGH, Urt. v. 22.09.2015 – II ZR 340/14 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2015, 2414 = EWiR 2016, 7 (Seibert) = DB 2015, 3000 = WM 2015, 2359

Amtliche Leitsätze:

1. Die generelle Verkürzung der Verjährungsfrist in einer die Haftung regelnden Klausel in einem formularmäßigen Emissionsprospekt stellt eine gem. § 309 № 7 Buchst. b BGB unzulässige Haftungsbeschränkung dar, weil sie die Haftung auch für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen mittelbar erleichtert.

ZBB 2016, 55

2. Der Zusatz „soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (...) entgegenstehen“ führt nicht zur Wirksamkeit der verjährungsverkürzenden Klausel, weil er seinerseits inhaltlich nicht verständlich ist und ihm im Wesentlichen die Funktion zukommt, die AGB-rechtlichen Folgen unwirksamer Klauseln zu umgehen.